



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2025

Ausgegeben zu Erfurt, den 21. August 2025

Nr. 4

Inhalt

1. Verwaltungsvorschriften

28.05.2025	Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift Aufbewahrung der vorübergehend in amtlichen Gewahrsam genommenen Sachen (Verwahrsachenanweisung - VwAnw -)	53
11.06.2025	Siebte Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	56
12.06.2025	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich des Justizvollzuges.....	60
30.06.2025	Erste Änderung der Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete	68
31.07.2025	Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.....	73
01.08.2025	Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 71 der Strafvollstreckungsordnung	73

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

03.07.2025	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –.....	74
------------	---	----

3. Stellenausschreibungen.....	75
---------------------------------------	-----------

1. Verwaltungsvorschriften

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift Aufbewahrung der vorübergehend in amtlichen Gewahrsam genommenen Sachen (Verwahrsachenanweisung - VwAnw -)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 28. Mai 2025 (1030-12-1462/23, bisher: 1462/E-2/91)

I.

Die Verwaltungsvorschrift Aufbewahrung der vorübergehend in amtlichen Gewahrsam genommenen Sachen (Verwahrsachenanweisung - VwAnw -) vom 16. November 2001 (JMBl. 2002 Nr. 1 S. 3), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Februar 2021 (JMBl. 2021 Nr. 1 S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Der Aufbewahrungsbeamte trägt die einzelnen Verwahrsachen alsbald nach Eingang in eine Aufbewahrungsliste nach anliegendem Muster ein. Die Liste ist jahrgangswise und bei jeder mit Verwahrsachen befassten Geschäftsstelle zu führen. Sie kann fachbereichsübergreifend geführt werden. Die Führung in Loseblattform ist zulässig, ebenso die Führung in elektronischer Form. Bei elektronischer Führung kann bei Bedarf von dem anliegenden Muster der Aufbewahrungsliste durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft abgewichen werden, sofern die im Muster vorgesehenen Mindestangaben enthalten sind.“

2. In Nummer 5.1 Satz 4 Buchstabe a) werden die Worte „des Verfalls“ durch die Worte „der Einziehung oder des Verzichts“ ersetzt.

3. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2 Die Annahme und Herausgabe zur Verwahrung von Sachen ist von dem zuständigen Richter, Staats-/Amtsanwalt oder Rechtspfleger schriftlich zu verfügen (Einlieferungs- beziehungsweise Herausgabeanordnung). Bei elektronischer Aktenführung ist in geeigneter und unveränderlicher Weise kenntlich zu machen, wer die Einlieferungs- beziehungsweise Herausgabeanordnung zu welchem Zeitpunkt erstellt hat. Die Einlieferungsanordnung ist der zuständigen Verwahrstelle zweifach zuzuleiten. Die Verwahrstelle dokumentiert die Nummer der Aufbewahrungsliste auf der Durchschrift der Einlieferungsanordnung und gibt diese zur Sachakte zurück. Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass diese Angabe auf andere Art und Weise deutlich erkennbar ist.“

4. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Prüfung:

Die Prüfung des Bestandes an Verwahrsachen und der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist mindestens zweimal jährlich von der Behördenleitung oder einem von ihr bestimmten Bediensteten unvermutet vorzunehmen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist, ob die Verwahrung und die Datenerfassung den Vorschriften entsprechen, und ob die Verwahrsachen vorgefunden bzw. ordnungsgemäß verbucht worden sind. Bei elektronischer Aktenführung ist die Prüfung in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.“

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9.3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Nummer 6.2 kann die Annahme der in Straf- oder Bußgeldverfahren in Verwahrung genommenen Gegenstände durch den zuständigen Asservatenbeamten verfügt werden.“

b) Nach Nummer 9.3 wird folgende Nummer angefügt:

„9.4 Auf die nach § 40 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften in Thüringen (Thüringer Aktenordnung -ThürAktO-) zu führende Liste der Asservate ist Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.“

6. In Nummer 10 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
7. In Nummer 11 Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.
8. Die Anlage zu Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu Nummer 2.1 VwAnw

Aufbewahrungsliste

Jahr / Erfassungszeitraum						
Lfd. Nr.	Aktenzeichen/ Geschäfts- nummer	Genaue Bezeichnung der Verwahrsachen, Geld in Betrag und Sorten	Datum der Annahme	Datum der Herausgabe	Bezeichnung des Empfängers	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

1. Außer bei kurzfristiger Herausgabe ist eine herausgegebene Verwahrsache stets neu in die Liste einzutragen.
2. In der Spalte "Bemerkungen" sind auch die Prüfungsvermerke anzubringen sowie nähere Kennzeichnungen bei besonders wertvollen Stücken. Bei Weitergabe ist hier das Aktenzeichen des annehmenden Gerichts oder der Staatsanwaltschaft einzutragen."

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 28. Mai 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Siebte Änderung
der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe
sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 11. Juni 2025 (1030-37-3715/11; bisher: 3715-869/1991)**

I.

Entsprechend einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz werden die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens in der durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2004 (JMBl. Nr. 6 S. 59) in Kraft gesetzten Fassung, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Mai 2021 (JMBl. Nr. 2 S. 45), wie folgt geändert:

1. In Abschnitt D werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

(Stand: 1. Juni 2025)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 der Zivilprozessordnung)

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	82	260	120	298	356
1.000	145	446	183	484	578
1.500	205	629	246	670	800
2.000	258	805	309	857	1.023
3.000	314	1.039	377	1.101	1.311
4.000	370	1.272	444	1.346	1.599
5.000	426	1.505	512	1.590	1.887
6.000	483	1.738	579	1.835	2.176
7.000	539	1.972	647	2.079	2.464
8.000	595	2.205	714	2.324	2.752
9.000	651	2.438	782	2.568	3.041
10.000	708	2.671	849	2.813	3.329
13.000	784	2.911	941	3.068	3.634
16.000	860	3.151	1.032	3.323	3.939
19.000	936	3.391	1.124	3.578	4.245
22.000	1.013	3.631	1.215	3.833	4.550
25.000	1.089	3.871	1.307	4.089	4.855
30.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
35.000	1.291	4.585	1.550	4.843	5.752
40.000	1.393	4.942	1.671	5.221	6.201
45.000	1.494	5.299	1.793	5.598	6.649
50.000	1.595	5.656	1.914	5.975	7.098
65.000	1.945	6.302	2.334	6.691	7.989
80.000	2.295	6.948	2.754	7.407	8.881
95.000	2.645	7.594	3.174	8.123	9.772
110.000	2.995	8.240	3.594	8.839	10.664
125.000	3.345	8.886	4.014	9.555	11.555
140.000	3.695	9.532	4.434	10.271	12.447
155.000	4.045	10.178	4.854	10.987	13.339
170.000	4.395	10.824	5.274	11.703	14.230
185.000	4.745	11.470	5.694	12.419	15.122
200.000	5.095	12.116	6.114	13.135	16.013
230.000	5.620	13.058	6.744	14.182	17.320
260.000	6.145	13.999	7.374	15.228	18.626
290.000	6.670	14.941	8.004	16.275	19.933
320.000	7.195	15.882	8.634	17.321	21.239
350.000	7.720	16.824	9.264	18.368	22.546
380.000	8.245	17.765	9.894	19.414	23.852
410.000	8.770	18.707	10.524	20.461	25.159
440.000	9.295	19.648	11.154	21.507	26.465
470.000	9.820	20.590	11.784	22.554	27.771
500.000	10.345	21.531	12.414	23.600	29.078

Anlage 2

(Stand: 1. Juni 2025)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§ 76 FamFG, § 115 der Zivilprozessordnung)

Seite 1

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	80	120	20	80	15	60
1.000	122	183	31	122	18	92
1.500	164	246	41	164	25	123
2.000	206	309	52	206	31	155
3.000	251	377	63	251	38	188
4.000	296	444	74	296	44	222
5.000	341	512	85	341	51	256
6.000	386	579	97	386	58	290
7.000	431	647	108	431	65	323
8.000	476	714	119	476	71	357
9.000	521	782	130	521	78	391
10.000	566	849	142	566	85	425
13.000	627	941	157	627	94	470
16.000	688	1.032	172	688	103	516
19.000	749	1.124	187	749	112	562
22.000	810	1.215	203	810	122	608
25.000	871	1.307	218	871	131	653
30.000	952	1.428	238	952	143	714
35.000	1.033	1.550	258	1.033	155	775
40.000	1.114	1.671	279	1.114	167	836
45.000	1.195	1.793	299	1.195	179	896
50.000	1.276	1.914	319	1.276	191	957
65.000	1.556	2.334	389	1.556	233	1.167
80.000	1.836	2.754	459	1.836	275	1.377
95.000	2.116	3.174	529	2.116	317	1.587
110.000	2.396	3.594	599	2.396	359	1.797
125.000	2.676	4.014	669	2.676	401	2.007
140.000	2.956	4.434	739	2.956	443	2.217
155.000	3.236	4.854	809	3.236	485	2.427
170.000	3.516	5.274	879	3.516	527	2.637
185.000	3.796	5.694	949	3.796	569	2.847
200.000	4.076	6.114	1.019	4.076	611	3.057
230.000	4.496	6.744	1.124	4.496	674	3.372
260.000	4.916	7.374	1.229	4.916	737	3.687
290.000	5.336	8.004	1.334	5.336	800	4.002
320.000	5.756	8.634	1.439	5.756	863	4.317
350.000	6.176	9.264	1.544	6.176	926	4.632
380.000	6.596	9.894	1.649	6.596	989	4.947
410.000	7.016	10.524	1.754	7.016	1.052	5.262
440.000	7.436	11.154	1.859	7.436	1.115	5.577
470.000	7.856	11.784	1.964	7.856	1.178	5.892
500.000	8.276	12.414	2.069	8.276	1.241	6.207

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	258	298	198	258	193	238
1.000	423	484	331	423	319	392
1.500	588	670	465	588	449	547
2.000	754	857	599	754	579	702
3.000	976	1.101	788	976	763	913
4.000	1.198	1.346	976	1.198	946	1.124
5.000	1.420	1.590	1.164	1.420	1.130	1.335
6.000	1.642	1.835	1.352	1.642	1.314	1.545
7.000	1.864	2.079	1.541	1.864	1.498	1.756
8.000	2.086	2.324	1.729	2.086	1.681	1.967
9.000	2.308	2.568	1.917	2.308	1.865	2.178
10.000	2.530	2.813	2.105	2.530	2.049	2.388
13.000	2.755	3.068	2.284	2.755	2.222	2.598
16.000	2.979	3.323	2.463	2.979	2.394	2.807
19.000	3.204	3.578	2.642	3.204	2.567	3.017
22.000	3.428	3.833	2.821	3.428	2.740	3.226
25.000	3.653	4.089	3.000	3.653	2.913	3.435
30.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
35.000	4.327	4.843	3.552	4.327	3.449	4.069
40.000	4.664	5.221	3.828	4.664	3.717	4.385
45.000	5.001	5.598	4.104	5.001	3.985	4.702
50.000	5.337	5.975	4.380	5.337	4.253	5.018
65.000	5.913	6.691	4.746	5.913	4.591	5.524
80.000	6.489	7.407	5.112	6.489	4.929	6.030
95.000	7.065	8.123	5.478	7.065	5.267	6.536
110.000	7.641	8.839	5.844	7.641	5.605	7.042
125.000	8.217	9.555	6.210	8.217	5.943	7.548
140.000	8.793	10.271	6.576	8.793	6.281	8.054
155.000	9.369	10.987	6.942	9.369	6.619	8.560
170.000	9.945	11.703	7.308	9.945	6.957	9.066
185.000	10.521	12.419	7.674	10.521	7.295	9.572
200.000	11.097	13.135	8.040	11.097	7.633	10.078
230.000	11.934	14.182	8.562	11.934	8.112	10.810
260.000	12.770	15.228	9.083	12.770	8.592	11.541
290.000	13.607	16.275	9.605	13.607	9.071	12.273
320.000	14.443	17.321	10.126	14.443	9.551	13.004
350.000	15.280	18.368	10.648	15.280	10.030	13.736
380.000	16.116	19.414	11.169	16.116	10.510	14.467
410.000	16.953	20.461	11.691	16.953	10.989	15.199
440.000	17.789	21.507	12.212	17.789	11.469	15.930
470.000	18.626	22.554	12.734	18.626	11.948	16.662
500.000	19.462	23.600	13.255	19.462	12.428	17.393*

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

Erfurt, 11. Juni 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Thüringer Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich des Justizvollzuges**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 12. Juni 2025 (1030-42-4434/2875)**

1 Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Der Anstaltsleiter regelt den Dienst. Er hat hierbei die Vorschriften über die Arbeitszeit der Bediensteten und die Erfordernisse der Sicherheit zu beachten sowie auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bediensteten gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Bediensteten des mittleren Justizvollzugsdienstes sind zum Wechselschichtdienst im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 10 der Thüringer Urlaubsverordnung gleichmäßig heranzuziehen; Ausnahmen bestimmt der Anstaltsleiter.
- 1.2 Die Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen und Unterbrachten obliegt vor allem den Bediensteten des mittleren Justizvollzugsdienstes.
- 1.3 Der Anstaltsleiter bestellt einen Beamten zum Leiter der Bediensteten des mittleren Justizvollzugsdienstes (Vollzugsdienstleiter).
- 1.4 Die Aufgaben der Bediensteten des mittleren Justizvollzugsdienstes sind insbesondere
- a) die Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung von Gefangenen und Unterbrachten,
 - b) die sichere Unterbringung der Gefangenen und Unterbrachten,
 - c) die Mitwirkung bei der Behandlung, Beurteilung und Freizeitgestaltung der Gefangenen und Unterbrachten,
 - d) die Sorge für die Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen einschließlich deren Einrichtungs- und Lagerungsgegenständen,
 - e) die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen und Unterbrachten sowie deren Wäsche und Kleidung,
 - f) die Mitwirkung bei der Pflege erkrankter Gefangener und Unterbrachter,
 - g) nach Maßgabe anstalts- oder einrichtungsinterner Bestimmungen das Führen von Büchern, Listen und Nachweisungen sowie
 - h) die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen der Gefangenen und Unterbrachten.
- 1.5 Die Bediensteten des mittleren Justizvollzugsdienstes haben sich in den ihnen zugewiesenen Dienstbereichen aufzuhalten.

2 Grundpflichten der Bediensteten und sonstigen in der Anstalt Tätigen

- 2.1 Die Bediensteten müssen sich immer bewusst sein, dass sie neben ihren besonderen Aufgaben dazu mitberufen sind, die Aufgaben und Ziele des Vollzuges nach den §§ 2 und 3 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13) sowie nach § 2 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (ThürSVVollzG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-) jeweils in der jeweils geltenden Fassung zu verwirklichen.
- 2.2 Die Bediensteten sollen durch gewissenhafte Pflichterfüllung und durch ihre Lebensführung Vorbild sein und so bei den Gefangenen und Unterbrachten nicht nur durch Anordnungen, sondern auch durch eigenes Beispiel die Bereitschaft zur Mitarbeit im Vollzug und zu geordneter Lebensführung fördern.
- 2.3 Die Bediensteten und alle sonstigen in der Anstalt Tätigen sind verpflichtet, gemeinsam und in enger Zusammenarbeit an der Behandlung der Gefangenen und Unterbrachten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung mitzuwirken.
- 2.4 Die Gefangenen und Unterbrachten werden mit „Sie“ angesprochen. Die im allgemeinen Leben üblichen Anreden sind zu gebrauchen. Gegenüber den Gefangenen, Unterbrachten und Entlassenen sowie deren Angehörigen und Bekannten ist die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Jede Beziehung zu den in Satz 3 genannten Personen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbildung zu begründen, ist der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen.

- 2.5 Die Bediensteten dürfen mit Gefangenen und Untergebrachten keine Geschäfte eingehen. Sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters keine Nachrichten weiterleiten oder Aufträge vermitteln und weder für die Gefangenen und Untergebrachten noch von ihnen Geld oder andere Sachen entgegennehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Inanspruchnahme der Arbeit von Gefangenen und Untergebrachten und den Bezug von Erzeugnissen oder Produkten und Dienstleistungen aus den Arbeits- oder Bildungsbetrieben der Anstalt durch Bedienstete.
- 2.6 Die Bediensteten dürfen ihre dienstliche Stellung und die Beziehungen der Anstalt zu Personen, die für die Anstalt Waren liefern oder Leistungen bewirken oder Gefangene oder Untergebrachte beschäftigen, nicht zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. Sie dürfen für Verrichtungen aus Anlass der Ausübung ihres Dienstes ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde keine Vergütung von Dritten oder sonstige Vorteile annehmen.
- 2.7 Die Bediensteten haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch soweit sie persönliche Verhältnisse der Gefangenen, Untergebrachten und anderen in der Anstalt Tätigen betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 2.8 Die Bediensteten haben Widersetzlichkeiten, Meutereien und Entweichungsversuchen mit Besonnenheit entgegenzutreten und Widerstände, notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den Regelungen des Vierzehnten Abschnitts des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches oder des Zehnten Abschnitts des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, zu brechen. Gegenseitige Hilfeleistung unter den Bediensteten ist Pflicht.
- 2.9 Die Bediensteten haben dem Anstaltsleiter oder den von ihm hierfür beauftragten Bediensteten alle besonderen Vorkommnisse und wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ferner sind alle Wahrnehmungen zu melden, die für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen und Untergebrachten, für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder Einrichtung sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden bedeutsam sind. Erkrankungen von Gefangenen oder Untergebrachten sind auch den in der Anstalt tätigen Ärzten anzuzeigen.

3 Regelungen für die Sicherheitsorganisation der Anstalt

- 3.1 Nach der Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze der Organisation der Justizvollzugsanstalten vom 30. November 1995 (JMBl. 1996 Nr. 2 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung ist ein Beamter des gehobenen Justizvollzugs- und Verwaltungsdienstes als Leiter der Verwaltungsabteilung Sicherheit eingesetzt und für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verantwortlich.
- 3.2 Für jede Anstalt sind Bedienstete durch den Anstaltsleiter als Mitarbeiter Sachgebiet Sicherheit zu bestellen, die zu überwachen haben, ob die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Sie haben das Recht, jeden Bereich der Anstalt zu besichtigen und zu kontrollieren. Die Bediensteten des mittleren Justizvollzugsdienstes sind verpflichtet, ihnen Auskünfte zu erteilen. Die Mitarbeiter Sachgebiet Sicherheit sind an Weisungen des Anstaltsleiters und des Leiters der Verwaltungsabteilung Sicherheit gebunden. Die Mitarbeiter Sachgebiet Sicherheit unterrichten unverzüglich den Leiter der Verwaltungsabteilung Sicherheit, sofern sie sicherheitsrelevante Defizite hinsichtlich der Bausubstanz, der technischen Anlagen oder der Organisationsstruktur feststellen.
- 3.3 Der Anstaltsleiter erstellt zur Sicherung der Anstalt einen Sicherungsplan. Näheres zum Sicherungsplan ist in einer gesonderten Rahmenrichtlinie geregelt. Die Polizeibehörden sind bei der Erstellung des Sicherungsplans zu beteiligen.
- 3.4 Der Anstaltsleiter erstellt zur Wiederergreifung entwichener Gefangener oder Untergebrachter sowie zur Bekämpfung von Meuterei und Aufruhr sowie von Angriffen gegen die Anstalt von außen einen Alarmplan. Im Alarmplan sind auch Regelungen zu treffen
- a) für den Fall von Gebäudeschäden,
 - b) für den Ausfall oder die Beeinträchtigung von Sicherheitseinrichtungen,
 - c) für den Brand von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - d) für die teilweise oder vollständige Evakuierung der Anstalt sowie
 - e) für andere außerordentliche Ereignisse.
- Das Weitere zum Alarmplan ist in einer gesonderten Rahmenrichtlinie geregelt. Die Polizeibehörden sind bei der Erstellung des Alarmplans zu beteiligen.

- 3.5 Der Anstaltsleiter erlässt in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr eine Feuerlöschordnung. Zur Feuerbekämpfung müssen ausreichende Lösch- und Rettungsgeräte vorhanden sein und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Die Bediensteten der Anstalt sind mit der Handhabung der Lösch- und Rettungsgeräte vertraut zu machen. Leicht brennbare Gegenstände sind sicher zu verwahren und bestimmungsgemäß zu lagern.

4 Sicherheitskontrollen

- 4.1 Der Anstaltsleiter gewährleistet, dass
- täglich in allen Räumlichkeiten, in denen sich Gefangene oder Untergebrachte aufhalten, Sicherheitskontrollen durchgeführt werden,
 - in regelmäßigen Abständen und kurzer Zeitfolge gründliche Kontrollen der Hafträume und Zimmer sowie der gesamten Unterbringungsbereiche stattfinden, sodass jeder Haftraum und jedes Zimmer der Untergebrachten in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens einer Kontrolle unterzogen wird, und
 - die technischen Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind.
- 4.2 Die Vollzähligkeit der Gefangenen und Untergebrachten ist mindestens dreimal täglich, verpflichtend beim morgendlichen Aufschluss und mit dem abendlichen Einschluss, zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 4.3 Außerhalb der Einschlusszeiten oder Nachtruhe sind Kontrollgänge im inneren Sicherheitsbereich regelmäßig, während der Einschlusszeiten oder Nachtruhe möglichst ständig durchzuführen. Bei diesen Kontrollgängen sind insbesondere die Außenwände der Hafthäuser zu beobachten, um zu verhindern, dass Gefangene oder Untergebrachte Ausbruchsvorbereitungen treffen.
- 4.4 Die Bereiche innerhalb und außerhalb der Außenmauer sind jeweils mindestens einmal pro Woche auf Beschädigungen und Überwürfe zu kontrollieren.
- 4.5 Die Kontrollen nach den Nummern 4.3 und 4.4 sind zu dokumentieren; insbesondere ist zu dokumentieren, welcher Bedienstete in welcher Zeit und mit welchem Ergebnis zu Kontrollgängen eingesetzt worden ist.

5 Beaufsichtigung der Gefangenen und Untergebrachten innerhalb der Anstalt

- 5.1 Beaufsichtigung im Allgemeinen
- 5.1.1 Die Gefangenen und Untergebrachten sind so zu beaufsichtigen, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Die Beaufsichtigung umfasst insbesondere die Vollzähligkeit der Gefangenen und Untergebrachten, die Einhaltung der Trennungsgrundsätze nach § 17 ThürJVollzGB und § 62 ThürSVVollzG, die Einhaltung der anstaltsinternen Trennungsanordnungen sowie die Unterbindung unerlaubten Handels und unerlaubter Kommunikation.
- 5.1.2 Als gefährlich eingestufte Gefangene und Untergebrachte und solche, bei denen die Gefahr der Selbsttötung, der Selbstverletzung oder die erhöhte Gefahr der Entweichung besteht, sind besonders sorgfältig zu beaufsichtigen. Ihr Haftraum oder die Zimmer der Untergebrachten sowie ihre Sachen sind häufiger zu durchsuchen.
- 5.1.3 Außerhalb von geschlossenen Bereichen innerhalb der Anstalt, wie auf den Freiflächen und Höfen, sind die Gefangenen und Untergebrachten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Es muss zumindest Sichtkontakt bestehen. Zu Außenarbeiten eingesetzte Gefangene und Untergebrachte müssen einen Ausweis tragen, welcher eine Identitätsfeststellung ermöglicht und die Berechtigung zur Außenbeschäftigung erkennen lässt. Nummer 6.1 bleibt unberührt.
- 5.1.4 Innerhalb abgetrennter Bereiche sowie innerhalb von Gebäuden sind Gefangene ständig zu beaufsichtigen, wenn sie sich außerhalb ihrer Hafträume oder außerhalb von Räumen aufhalten, die nicht in gleicher Weise wie Hafträume gesichert sind. Untergebrachte sind in den in Satz 1 genannten Bereichen außerhalb ihrer Zimmer in unregelmäßigen Abständen zu beaufsichtigen.
- 5.1.5 Werden Gefangene und Untergebrachte an andere Bedienstete übergeben, zum Beispiel zum Arbeitseinsatz, wird die Zahl der abgegebenen und angenommenen Gefangenen und Untergebrachten jeweils in einer digitalen Fachanwendung oder auf andere geeignete Weise dokumentiert. Die Bediensteten müssen jederzeit wissen, wie viele und welche Gefangenen und Untergebrachten sie zu beaufsichtigen haben.

- 5.2 Beaufsichtigung beim Arbeitseinsatz
- 5.2.1 Während des Arbeitseinsatzes sind Gefangene im geschlossenen Vollzug und Untergebrachte ohne entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen ständig zu beaufsichtigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Anordnung des Anstaltsleiters von der ständigen Beaufsichtigung nach Satz 1 abgesehen werden; dabei ist sicherzustellen, dass die Gefangenen und Untergebrachten in unregelmäßigen Abständen kontrolliert werden.
- 5.2.2 Beim Verlassen des Arbeitsbereiches und beim Betreten des Hafthauses oder Unterbringungsbereiches sind die Gefangenen und Untergebrachten abzutasten oder abzusonden, um festzustellen, ob sie unerlaubte Gegenstände oder Werkzeuge aus den Arbeitsbereichen mitführen. Soweit vorhanden, sind Metalldetektorrahmen zu nutzen. Die Erlaubnis, Gegenstände mitzuführen, ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die mitgeführten Gegenstände und Behältnisse sind einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen.
- 5.2.3 Arbeitsgeräte, Werkstoffe und andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden können, sind sicher zu verwahren und dürfen Gefangenen und Untergebrachten nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden.
- 5.2.4 Bevor Gefangene und Untergebrachte die Arbeitsbereiche verlassen, sind die Werkzeuge und Gegenstände, die als Waffen oder für einen Ausbruch genutzt werden können, auf deren Vollzähligkeit zu überprüfen. Um die Überprüfung zu erleichtern, sind diese Werkzeuge und Gegenstände übersichtlich auf Phantombildern oder in einzelnen Fächern und Behältnissen zu verwahren und zu inventarisieren. Ihre Ausgabe und ihre Rücknahme sind zu dokumentieren. Die Mitarbeiter Sachgebiet Sicherheit haben in regelmäßigen Abständen anhand der Inventarliste zu kontrollieren, dass die Werkzeuge und Gegenstände vollzählig vorhanden sind.
- 5.2.5 Als gefährlich eingestufte Gefangene und Untergebrachte und solche, bei denen die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, sollen in der Regel nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, für die gefährliche Werkzeuge benötigt werden. Bei diesen Gefangenen und Untergebrachten ist eine besonders gründliche Prüfung der Arbeitszuweisung erforderlich.
- 5.2.6 Zum Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich Gefangene und Untergebrachte einzusetzen, die sich für Vollzugslockerungen oder entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen eignen. Der Anstaltsleiter oder ein von ihm hierfür beauftragter Bediensteter muss dem Außenarbeitseinsatz eines Gefangenen oder Untergebrachten zustimmen.

6 Ausführungen

- 6.1 Gefangene des geschlossenen Vollzuges ohne Lockerungseignung und Untergebrachte ohne entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen sind außerhalb der Anstalt grundsätzlich durch zwei Bedienstete zu bewachen. Anlassbezogen kann hiervon abgewichen werden. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch während der Einschlusszeiten oder Nachtruhe im Nachtdienst ausreichend Bedienstete für die sichere Bewachung bei ausnahmsweise erforderlichen Ausführungen zur Verfügung stehen. Dies kann durch Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes erfolgen.
- 6.2 Ausgeführte Gefangene und Untergebrachte sind bei Notwendigkeit unter Beachtung der Regelungen in § 89 Abs. 5 und 6 ThürJVollzGB oder § 50 Abs. 5 ThürSVVollzG zu fesseln. Waffen sind nur nach gesonderter Prüfung und Anordnung mitzuführen. Bei den als besonders gefährlich eingestuften oder gefährdeten Gefangenen und Untergebrachten soll die Polizei um Amtshilfe bei der Ausführung gebeten werden.
- 6.3 Während des Aufenthalts außerhalb der Anstalt bleibt die angeordnete Fesselung grundsätzlich ständig bestehen. Im Gefangenentransportwagen ist nach Nummer 3.2 der Handlungsanleitung zur Fesselung, zum Transport sowie zur Aus- und Vorführung von Gefangenen vom 1. November 2018, Aktenzeichen 4434/E-2207/2013, in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren.
- 6.4 Eine ständige und unmittelbare Aufsicht eines auszuführenden Gefangenen oder Untergebrachten ist zu gewährleisten. Bei nicht gefesselten Gefangenen oder Untergebrachten ist die Beaufsichtigung so zu wählen, dass ein sofortiger Zugriff möglich ist.

- 6.5 Für den Transport von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges und von Untergebrachten ohne entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen sind grundsätzlich Gefangenentransportwagen mit Kabinen zu benutzen. Soweit ein Gefangener oder Untergebrachter ausnahmsweise in einem Personenkraftwagen befördert wird, hat der Gefangene oder Untergebrachte neben einem Bediensteten auf dem Rücksitz des Wagens zu sitzen. Die hinteren Türen dürfen nicht von innen zu öffnen sein.
- 6.6 Sofern die Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus erforderlich ist, ist die Bewachung eines Gefangenen oder Untergebrachten durch einen Bediensteten zulässig, sofern die Gefährdungslage nicht eine Bewachung durch zwei oder mehr Bedienstete gebietet.

7 Besucherverkehr

- 7.1 Die Bediensteten und anderen in der Anstalt Tätigen sowie Personen, die über eine Legitimation durch die Anstaltsleitung verfügen, dürfen die Anstalt im Rahmen ihrer Dienstdurchführung oder ihrer Tätigkeiten betreten und verlassen. Andere Personen müssen den Zweck ihres Einlassbegehrens angeben und sich ausweisen. Sie werden dem Anstaltsleiter oder dem von ihm hierfür beauftragten Bediensteten gemeldet und, wenn sie eingelassen werden, grundsätzlich von einem Bediensteten begleitet.
- 7.2 Besucher sind alle Personen, die nicht Bedienstete der Anstalt sind. Die Identität jedes Besuchers ist festzustellen und sein Aufenthalt in der Anstalt mit der hierfür vorgesehenen digitalen Fachanwendung oder auf andere geeignete Weise festzuhalten. Während des Aufenthalts in der Anstalt hinterlegt der Besucher seinen Ausweis im sicheren Pfortenraum. Zum Erkennen von gefälschten Dokumenten werden im Pfortenraum Prüfgeräte installiert.
- 7.3 Jeder Besucher ist grundsätzlich vor dem Betreten der Anstalt abzusonden. Sofern hierzu Veranlassung besteht, ist er nach § 36 Abs. 1 ThürJVollzGB oder nach § 34 Abs. 3 ThürSVVollzG auch abzutasten oder auf sonstige Weise, wie durch Absuche mittels Rauschmittelsuchhund, zu durchsuchen. Er hinterlegt die Sachen, die er nicht in die Anstalt mitnehmen darf, in einem Schließfach. In begründeten Einzelfällen kann von dem Absonden abgesehen werden.
- 7.4 Während der Besuchszeiten ist die Außenpforte grundsätzlich mit zwei Bediensteten besetzt. Ein Bediensteter verbleibt ständig im sicheren Pfortenraum, der zweite Bedienstete hat die Aufgabe, die Besucher zu kontrollieren. Für das Absonden der Besucher sind Metalldetektorrahmen zu nutzen. Der kontrollierende Bedienstete soll zur Überprüfung des Besuchers den sicheren Pfortenraum erst verlassen, wenn der Detektor angezeigt hat, dass der Besucher keine metallenen Gegenstände bei sich führt.
- 7.5 Der Pfortenraum einschließlich der Verglasung ist schussicher gegen Langwaffen zu gestalten.
- 7.6 Der Empfang von Besuchen soll nach Möglichkeit in einem Besucherbereich stattfinden. Dies gilt auch für Anwaltsbesuche und für die Durchführung von Vernehmungen der Gefangenen und Untergebrachten. Der Besucherbereich soll sich innerhalb des Anstaltsbereiches in der Nähe der Außenpforte befinden. Besucher werden zum Besuchsbereich getrennt von Gefangenen und Untergebrachten begleitet. Gefangene und Untergebrachte werden dem Besuchsbereich ebenfalls getrennt voneinander zugeführt.
- 7.7 Besuche der Gefangenen des geschlossenen Vollzuges sind in der Regel nach § 36 Abs. 2 Satz 1 ThürJVollzGB optisch zu überwachen. Für Untergebrachte ist § 34 Abs. 4 ThürSVVollzG zu beachten. Die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges und die Untergebrachten sind in der Regel vor und nach jedem Besuch umzukleiden und zu durchsuchen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Anstaltsleiter oder ein von ihm hierfür beauftragter Bediensteter.

8 Transportverkehr

- 8.1 Im Rahmen der Sicherheitsorganisation ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Gefangener und kein Untergebrachter unberechtigt die Anstalt verlassen kann. Alle Fahrzeuge sind sowohl bei der Einfahrt als auch bei der Ausfahrt gründlich zu kontrollieren. Bei der Ausfahrt von Kraftfahrzeugen ist besonders darauf zu achten, dass sich keine Gefangenen oder Untergebrachten im, auf oder unter dem Fahrzeug verbergen.
- 8.2 Ein Fahrzeug darf nach dem Beladen im Anstaltsbereich das Außentor erst dann passieren, wenn der verantwortliche Bedienstete des Bereiches, den das Fahrzeug angefahren hat, dem Pfortenbediensteten gemeldet hat, dass die von ihm zu beaufsichtigenden Gefangenen und Untergebrachten vollzählig sind. Fahrzeuge, die nicht von Bediensteten der Anstalt gelenkt werden, sind im Anstaltsbereich grundsätzlich

von Bediensteten zu begleiten, um zu verhindern, dass sich Gefangene oder Untergebrachte im Fahrzeug verstecken.

- 8.3 Sind in der Anstalt technische Hilfsmittel zur Kontrolle von Fahrzeugen vorhanden, sind diese für die Fahrzeugkontrolle zu nutzen. Technische Mittel in diesem Sinne sind insbesondere Herzschlagdetektoren und Überfahrkamerasysteme.
- 8.4 Ausgehende verpackte Waren sind grundsätzlich über Nacht in der Anstalt zu belassen, damit gewährleistet ist, dass zwischen dem Verpacken und dem Verlassen der Ware eine Überprüfung der Vollzähligkeit der Gefangenen und Untergebrachten nach Nummer 4.2 erfolgt.
- 8.5 An- und Auslieferungen sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen.
- 8.6 Während der Einschlusszeiten zur Nachtruhe ist neben den zum Dienst eingeteilten Bediensteten in der Regel nur dem Vertreter der Aufsichtsbehörde, dem Anstaltsleiter oder dem von ihm mit einer Kontrolle beauftragten Bediensteten Einlass in die Anstalt zu gewähren.

9 Übersichtlichkeit der Hafträume, Zimmer und anderer Aufenthaltsbereiche

- 9.1 Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume und Zimmer ist zu achten. § 57 ThürJVollzGB sowie § 20 ThürSVVollzG sind zu beachten. Bilder und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder Pinnwänden angebracht werden.
- 9.2 Fassadenußenwände und Fensteröffnungen sind grundsätzlich freizuhalten. Es ist nicht zulässig, Lebensmittel auf Fensterbänken aufzubewahren. Zum Kühlen von Lebensmitteln sind vorhandene Kühlschränke oder Kühlfächer zu nutzen.
- 9.3 Betten, Schränke und Regale sind so zu befestigen, dass sie von Gefangenen nicht bewegt werden können. Es ist eine Befestigung zu wählen, die gründliche Kontrollen der Zwischenräume zulässt.
- 9.4 Auch die anderen Bereiche, in denen sich Gefangene des geschlossenen Vollzuges und Untergebrachte aufhalten, insbesondere Arbeits- und Freizeiträume, sind übersichtlich zu gestalten.

10 Kontrolle der Briefe und Pakete im geschlossenen Vollzug

Der Inhalt jeder Art von Postsendung ist auf unzulässige Gegenstände zu überprüfen. Vorhandene technische Geräte wie Paketdurchleuchtungsgeräte und Drogendetektionsgeräte sind zu nutzen.

11 Besondere Regeln während der Einschlusszeiten

- 11.1 Die Dienstschichten sind so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße Dienstdurchführung gewährleistet ist. Zur Überwachung während desachteinschlusses wird in den Anstalten ein ständiger Nachtdienst eingerichtet.
- 11.2 Als Schichtführer ist ein erfahrener Zentralbediensteter einzusetzen.
- 11.3 Hafträume von Gefangenen oder Zimmer von Untergebrachten dürfen während der Einschlusszeiten nur in Ausnahmefällen geöffnet werden. Jede Haftraumtür sowie Zimmertür sollte über eine Kostklappe verfügen, um Einblick in den Haftraum oder das Zimmer nehmen zu können, ohne die Haftraumtür oder Zimmertür öffnen zu müssen. Sofern ausnahmsweise das Öffnen einer Haftraumtür oder Zimmertür während der Einschlusszeiten oder eines Zimmers während der Nachtruhe erforderlich ist, müssen mindestens zwei Bedienstete, bei mehrfach belegten Hafträumen mindestens drei Bedienstete, anwesend sein.

12 Mitführen und Einsatz von Schusswaffen, Mitführen und Benutzung von Mobilfunkgeräten und ähnlichen technischen Geräten

- 12.1 Das Mitführen und der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt sind verboten. Das Mitführen und die Benutzung von Mobilfunkgeräten, anderen Multimediageräten oder Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen innerhalb der Anstalt durch Bedienstete und für alle in der Anstalt Tätigkeiten sowie Besucher sind verboten. Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 regelt der Anstaltsleiter.

- 12.2 Waffen, insbesondere Schusswaffen und Messer, Reizstoffe sowie Mobilfunkgeräte und andere Multi-Mediageräte oder Geräte zur funkbasierten Übertragung von Informationen, welche durch Personen, die die Anstalt betreten wollen, mitgeführt werden, sind nach den für die Anstalt im Einzelnen entsprechend der örtlichen Bedingungen vorgesehenen Regelung abzugeben; dies gilt auch für Polizeibedienstete.

Für eine sichere Verwahrung der abgegebenen Gegenstände ist Sorge zu tragen. Besucher und andere Personen, die die Anstalt betreten wollen, sind vor dem Betreten der Anstalt zu befragen, ob sie Waffen, insbesondere Schusswaffen und Messer, Reizstoffe sowie Multimediageräte und andere Geräte zur funkbasierten Übertragung von Informationen mit sich führen. Hierauf ist beim Absenden der Besucher und anderen Personen besonders zu achten.

Bei dienstlicher Notwendigkeit kann der Anstaltsleiter gestatten, dass Multimediageräte oder Geräte zur funkbasierten Übertragung von Informationen in den inneren Sicherheitsbereich mitgeführt werden dürfen; in diesen Fällen ist besonders darauf zu achten, dass die Geräte beim Verlassen der Anstalt wieder vollständig aus der Anstalt verbracht werden.

- 12.3 Soweit Waffen, Munition, Reizstoffe und andere Sicherungsmittel der Anstalt nicht ausgegeben sind, müssen sie sicher verwahrt werden. Über die Bestände ist ein Verzeichnis zu führen. Verluste sind sofort der Aufsichtsbehörde zu melden.

13 Freizeit der Gefangenen und Unterbrachten

- 13.1 Die Beaufsichtigung der Gefangenen während der Freizeit ist zu gewährleisten.
- 13.2 Der Anstaltsleiter kann anordnen, dass die Haftraumtüren eines Vollzugsbereiches zu bestimmten Zeiten geöffnet bleiben und die Gefangenen sich in diesem Bereich frei bewegen können (Aufschluss). Die Größe eines Vollzugsbereiches nach Satz 1 soll in der Regel die Anzahl von 30 Gefangenen nicht übersteigen. Während des Aufschlusses ist grundsätzlich ein Bediensteter im Vollzugsbereich anwesend, der auch darauf achtet, dass die Gefangenen diesen Vollzugsbereich nicht verlassen.
- 13.3 Unterbrachte dürfen sich außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen innerhalb der Anstalt frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Unterbrachte zu befürchten ist.
- 13.4 Der Umschluss von Gefangenen in andere Vollzugsbereiche oder von Unterbrachten in andere Zimmer ist nicht gestattet.

14 Sicherheit und Ordnung im Anstaltsbereich

- 14.1 In allen Bereichen der Anstalt ist auf Sicherheit und Ordnung zu achten.
- 14.2 Alle Bereiche der Anstalt sind übersichtlich zu halten, um Gefangenen und Unterbrachten keine Versteckmöglichkeiten zu bieten. Gegenstände, die als Übersteighilfen zur Überwindung der Außenmauer benutzt werden können oder in anderer Weise zum Ausbruch genutzt werden können, sind unter Verschluss zu halten oder entsprechend zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Leitern, Seile, Wasser-schläuche, Bretter, Kisten, Mülleimer sowie Trennschleifer und Bolzenschneider.
- 14.3 Die Eingänge zu den Gebäuden der Anstalt, zu deren Räumlichkeiten und zu den Höfen müssen stets verschlossen gehalten werden. Ausnahmen kann der Anstaltsleiter aus Gründen des Vollzuges oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen, soweit dadurch nicht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wird.
- 14.4 Die Schlüssel der Anstalt und Dienstkleidungsstücke, die nicht ausgegeben sind oder gebraucht werden, sind unter sicherem Verschluss zu halten. Die Bediensteten müssen die ihnen ausgehändigten Schlüssel sorgfältig und sicher verwahren und gegen Verlust schützen. Verluste von Schlüsseln als auch Dienstkleidungsstücken sind sofort an die Sicherheitszentrale und den Vorgesetzten des Bediensteten zu melden. Die den Bediensteten ausgehändigten Schlüssel sind nicht übertragbar; sie sind beim Verlassen der Anstalt abzugeben.

15 Gestaltung der Außenmauer

- 15.1 Die Außenmauer soll eine Höhe aufweisen, die ein Überwinden möglichst verhindert. Die Mauerflächen im inneren und äußeren Sicherungsbereich müssen eben und frei von Bewuchs sein.
- 15.2 An Außenmauern dürfen keine Anbauten errichtet werden, die als Übersteighilfe genutzt werden können. Diese sind, soweit vorhanden, zu entfernen. Wenn dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, ist der Anbau durch geeignete Mittel baulich und technisch zu sichern.
- 15.3 Im äußeren Sicherungsbereich vor der Außenmauer darf die Übersichtlichkeit nicht eingeschränkt werden. Sowohl im inneren als auch im äußeren Sicherungsbereich der Außenmauer dürfen keine Dinge so nah gelagert, aufgestellt, gebaut oder gepflanzt werden, dass dadurch das Übersteigen der Außenmauer ermöglicht wird.
- 15.4 Im inneren Sicherungsbereich wird in einem angemessenen Abstand vor der Außenmauer ein Sicherungszaun mit elektronischer Detektionsanlage errichtet, der das Betreten des Sicherungsbereiches an einer zentralen Stelle anzeigt. Machen Anbauten oder andere bauliche Gegebenheiten die Errichtung eines Sicherungszauns mit elektronischer Detektionsanlage unmöglich, sind ausreichend andere technische Sicherungen vorzusehen. Technische Sicherungen in diesem Sinne sind unter anderem Videodetektion und Stacheldraht.

16 Prüfung und Sicherung der Außenwände des Hafthauses, der Fenster und der Decken

- 16.1 Die Außenwände der Hafthäuser sind darauf zu überprüfen, ob sie mit Gegenständen, die sich Gefangene oder Untergebrachte möglicherweise beschaffen, durchbrochen werden können. Anderenfalls sind die Außenwände im Bereich der Hafträume, Zimmer und anderer Räume, in denen sich Gefangene und Untergebrachte ohne Aufsicht aufhalten können, durch engmaschige Baustahlmatten oder Stahlgitter, die unter Hartzement verlegt werden, zu sichern.
- 16.2 Die Fenster der Hafträume, Zimmer und anderen Räume, in denen sich Gefangene oder Untergebrachte ohne Aufsicht aufhalten können, sind im Bereich des geschlossenen Vollzuges durch Gitter, möglichst aus Hartmanganstahl, zu sichern.
- 16.3 Die Decken der Hafträume und Zimmer sind darauf zu überprüfen, ob sie stabil genug sind, um nicht von Gefangenen oder Untergebrachten durchbrochen werden zu können. Anderenfalls sind die Decken wie Außenwände zu verstärken. Dies kann insbesondere bei Holzdecken oder Fachwerk erforderlich sein. Auf die Stabilität ist besonders zu achten, wenn die Decken in einen Dachbodenbereich führen.

17 Kontrolle der Einhaltung und Prüfung

Der Anstaltsleiter, der Leiter der Verwaltungsabteilung Sicherheit und die Mitarbeiter Sachgebiet Sicherheit kontrollieren, auch durch regelmäßige Rundgänge, die Einhaltung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift. Darüber hinaus prüfen sie, ob die technischen Einrichtungen den Sicherheitserfordernissen genügen.

18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 12. Juni 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, 12. Juni 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Erste Änderung
der Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 30. Juni 2025 (2044/E-873/2007)**

I.

Die Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete vom 2. Dezember 2020 (JMBI. 2021 Nr. 1 S. 8) werden wie folgt geändert:

1. In den Nummern 2.1 und 3.2 Satz 2 sowie der Nummer 8.2 wird jeweils die Angabe „Anlagen 1 bis 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
2. Nummer 13 wird aufgehoben.
3. In Nummer 15.1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1
(zu Nummer 2.1, 3.2 Satz 2, 8.2)

Grundausstattung für Berufsanfänger (bei Neu-/ Ersteinkleidung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Justizvollzug	Bemerkungen	Justizwachmeister	Bemerkungen
1	Winterjacke	1		1	*1
2	Softshelljacke	1		1	
3	Strickjacke	1		1	
4	Chinohose	1		1	
5	Jeanshose	1	*2	1	*2
6	Cargohose	1	*2	1	*2
7	Diensthemd kurzarm blau	2	*3	2	*3 und *6
8	Diensthemd langarm blau	2	*3	2	*3 und *6
9	Dienstbluse kurzarm blau	2	*3	2 (1)	*3 und *6
10	Dienstbluse langarm blau	2	*3	2 (1)	*3 und *6

11	Polo-Shirt/T-Shirt schwarz	1	Nur Polo-Shirt	1	nur T-Shirt
12	Softshellmütze neutral	1			
13	Krawatte, dunkelblau, Gummizug	1		1	
14	Gürtel, 45 mm mit altsilber Schnalle	1		1	
15	Halbschuhe - Komfort	1	*4	1	*4
16	Schriftzug „Justiz“ in Klettausführung	2		2	
17	Ärmelabzeichen „Justiz“ in Klettausführung	4		4 (2)	*5
18	Dienstrangabzeichen, Paar	2		2	
19	Dienstrangabzeichen, Paar, Schlaufenausführung	2		2	

Für Dienstkleidung tragende Personen mit deutlich außerhalb der Normalkonfektion liegenden Körpermaßen werden im Bedarfsfall Teile der Grundausrüstung als Maßkleidung angefertigt oder beschafft. Über die Notwendigkeit entscheidet die personalführende oder personalverwaltende Stelle in Abstimmung mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.

* 1 - für befristete Angestellte nur bei Bedarf

* 2 - zwischen Ausführung Jeanshose und Cargohose frei wählbar

* 3 - maximal vier Hemden/Blusen insgesamt, frei wählbar in Ausführung kurz- oder langarm (im Justizvollzug: ein langarm obligatorisch)

* 4 - Optionsartikel Halbschuh – sportlich

* 5 - für befristete Angestellte nur zwei Stück

* 6 - für befristete Angestellte je ein Stück Bluse bzw. Hemd kurz- und langarm

Alle Artikel der zum Sortiment gehörenden Dienstkleidung können nur in der personenbezogenen Größe der Dienstkleidung tragenden Person mit maximal einer Größe Unterschied bezogen werden.

Anlage 2

(zu Nummer 2.1, 3.2 Satz 2, 8.2)

Zusatzausstattung an Dienstkleidungsartikeln und Zubehör

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Justizvollzug	Bemerkungen	Justizwachmeister	Bemerkungen
1	Softshelljacke	1	maximal eine pro Jahr	1	maximal eine pro Jahr
2	Winterjacke/Outerjacket	1	maximal eine pro Jahr		
3	Fleecejacke		nur neutral		nur neutral
4	Basecap				

5	Schirmmütze mit entsprechendem Mützenband, Mützenstern mit Landeswappen Thüringen und der Bundeskokarde	1	maximal eine pro Jahr		
6	Einsatzstiefel/-schuhe				
7	Halbschuh – Komfort Halbschuh – Sport				*1
8	Winterhandschuhe/ Softshellausführung				*1
9	Fleeceschal				
10	Einsatzhandschuh				
11	Durchsuchungshandschuh Justiz				
12	T-Shirt, kurzarm	3	*2	3	*2
13	T-Shirt, langarm			1	
14	Funktions-T-Shirt (in Farbe schwarz oder weiß)				
15	Mehrzweckpullover				
16	Rolli, dunkelblau				
17	Anzugsakko oder -blazer und Anzughose				
18	Diensthemd oder -bluse, kurz- und langarm, weiß				
19	Socken, kurz, schwarz				
20	Socken, lang, schwarz				
21	Wollsocken, schwer, schwarz				
22	Funktionsunterwäsche bestehend aus:				
22a	Thermo-Unterhemd				
22b	Funktions-T-Shirt, schwarz/weiß				

22c	Thermo-Unterhose				
23	Wollunterhose, schwer, schwarz				
24	Wollunterhose, leicht, schwarz, Herren				
25	Wollunterhose, leicht, schwarz, Damen				
26	Wollunterhemd, schwer, schwarz, langarm				
27	Wollunterhemd, leicht, schwarz, kurzarm				
28	Wollunterhemd, leicht, schwarz, langarm				
29	Mehrzweckgürtel mit Außen- und Innenteil				Beltkeeper 60010 wird zusätzlich dazu benötigt
30	Handfesseltragetasche		*3		*3
31	Einmalhandschuhtragetasche		*3		*3
32	Pfefferspraytragetasche		*3		*3
33	Zugband-Lederschlaufe		*3		*3
34	Halterung für Einsatzhandschuhe		*3		*3
35	Einsatztasche				
36	Multifunktionstasche				
37	Imprägnierspray				
38	Schuhcreme für Membranschuhe schwarz				
39	Sportbekleidung bestehend aus:		*4		
39a	Sportanzug (Jacke und Hose) oder Laufjacke und -hose				
39b	Sportschuhe als Laufschuhe oder als Hallensportschuh				

39c	Sport-T-Shirt				
39d	Sporthose kurz				
39e	Sportsocken				
40	Ersatzschnürsenkel für Halbschuh – Sport				
41	Namensschilder mit Klett				

- *1 - Halbschuhe – Komfort sowie Winterhandschuhe: maximal je ein Paar pro Jahr.
- *2 - für Justizvollzugsbedienstete und Justizwachtmeister sowie für Mitglieder der Sicherheitsgruppe-Justizvollzug und die Sonderlagebeamten im Justizvollzug auf maximal drei Stück pro Jahr begrenzt.
- *3 - Artikel zu Nr. 30 bis 34 nur über Dienststellenkonto beim LZN-Webshop zu sonstigen Waren- und Dienstleistungen bestellbar.
- *4 - für alle Beschäftigten bestellbar, zusätzlich können Sporttrainer ihre Sportkleidung einmal im Jahr über das Dienststellenkonto beziehen.

Alle Artikel der zum Sortiment gehörenden Dienstkleidung können nur in der personenbezogenen Größe der Dienstkleidung tragenden Person mit maximal einer Größe Unterschied bezogen werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, 30. Juni 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Erste Änderung
der Verwaltungsvorschrift für die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des
Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 31. Juli 2025 (1030-13-2000/2401-4; bisher: 2000-291/2020)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift für die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 20. November 2020 (StAnz. Nr. 51 + 52 S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Migration, Justiz“ durch die Worte „Justiz, Migration“ und der Klammerzusatz „(VVBeurtTMMJV)“ durch den Klammerzusatz „(VVBeurtTMJMV)“ ersetzt.
2. In Nummer 6 Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 18. November 2025 in Kraft.

Erfurt, 31. Juli 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Fünfte Änderung
der Verwaltungsvorschrift über die Ausführungsvorschriften zu den
§§ 69, 70 und 71 der Strafvollstreckungsordnung**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 1. August 2025 (4333-2/91)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift über die Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 71 der Strafvollstreckungsordnung vom 5. August 2005 (JMBl. Nr. 4 S. 51), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2020 (JMBl. 2021 Nr. 1 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Bezeichnung „Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 1. August 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2025 - Az.: 1030-JPA1-2231/13 -

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 485), berufe ich mit Wirkung vom 1. August 2025

für drei Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- in der Prüfungsabteilung I

Dr. Henrik Eibenstein Richter	Gera
Paulina Klein Staatsanwältin	Gera
Julia Dorothea Merklein Staatsanwältin	Meiningen
Dr. Carina Schwarz Richterin	Erfurt

Erfurt, 3. Juli 2025

In Vertretung
Christian Klein

3. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei dem Arbeitsgericht Erfurt
1 Stelle als Direktor/in des Arbeitsgerichts
2. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Leitenden Oberstaatsanwalts
3. Bei dem Verwaltungsgericht Gera
1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Verwaltungsgericht
4. Bei dem Sozialgericht Meiningen
1 Stelle als Richter/in am Sozialgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Direktors / einer Direktorin
5. Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
2 Stellen als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Dezernent/in
6. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
2 Stellen als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
7. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
8. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin als Gruppenleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
9. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin als Gruppenleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
10. Bei dem Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
11. Bei dem Verwaltungsgericht Weimar
1 Stelle als Richter/in am Verwaltungsgericht
12. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin
13. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin

- die Stellen zu 1. und 2. nach der Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 3. bis 7. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
- die Stellen zu 8. und 9. nach der Besoldungsgruppe R 1 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 10. bis 13. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Hinsichtlich der Ausschreibungen zu 1. und 2. werden gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 9. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibung zu 2. richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerber/innen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe R 2 in Thüringen innehaben.

Die Ausschreibung zu 4. richtet sich an Bewerber/innen, die bereits ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 in der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibungen zu 10. und 11. richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Ausschreibung zu 12. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die bereits innerhalb Thüringens auf Lebenszeit verbeamtet sind und sich erfolgreich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bewährt haben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 13. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 als Staatsanwalt/Staatsanwältin außerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Stellenausschreibungen und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.